

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 19 ABS. 3 SATZ 2-3 I.V.M. § 10 ABS. 8 SATZ 2-9 DES
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I.V.M § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV) ÜBER DIE ERTEILUNG
VON DREI IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN VORBESCHIEDEN AM
27.06.2025 FÜR INSGESAMT DREI WINDENERGIEANLAGEN (WEA) IN BALVE**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf ihren Antrag vom 05.12.2024 drei Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei WEA vom Typ Nordex N175/6.X und eine WEA vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW und 7,0 MW, mit einer Nabenhöhe von 179 m und 164 m auf dem Stadtgebiet Balve mit Datum vom 27.06.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden folgende Vorbescheide vom 27.06.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der verfügende Teil der hierzu erlassenen Vorbescheide vom 27.06.2025 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0038/24/1.6.2, 46-32.30.11-962.0039/24/1.6.2, 46-32.30.11-962.0040/24/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
JUWI GmbH,
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt,**

vom 05.12.2024, zuletzt geändert am 12.05.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß §§ 6, 9 Abs. 1a BImSchG, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) der Typen Nordex N175/6.X und Nordex N163/6.X auf dem Stadtgebiet Balve wird im Umfang der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen erteilt.
2. Die Errichtung und der Betrieb von einer WEA von insgesamt drei WEA mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und geplanten Standorten ist in Bezug auf den beantragten Prüfungsumfang zulässig. Die zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und je 6800 kW Nennleistung auf den Grundstücken Gemarkung Beckum und Eisborn, Flur 1 und 2, Flurstück 55 und 411, sowie die WEA des Typs Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser und je 7000 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Eisborn, Flur 2 und Flurstück 408

- hält bei genehmigungskonformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall, periodischem Schattenwurf ein und führt nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter WEA. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden.
- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Balve ergebenden öffentlichen Belangen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB vereinbar.
- entspricht den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 2, 3 BauGB.

3. Das mit Schreiben vom 06.05.2025 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Balve wird gemäß § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i. V. m. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Bezug auf den Antragsgegenstand nach Ziffer 2 dieses Vorbescheides ersetzt.

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen:	962.0038/24/1.6.2	962.0039/24/1.6.2	962.0040/24/1.6.2
Typ:	Nordex N175/6.X	Nordex N175/6.X	Nordex N163/6.X
Nabenhöhe [m]:	179,00	179,00	164,00
Rotordurchmesser [m]:	175	175	163
Gesamthöhe [m]:	266,50	266,50	245,50
Höhe über NN [m]:	354	303	281
Elektrische Leistung [MW]:	6,8	6,8	7,0
UTM Zone 32:	423.695 5.691.493	423.666 5.691.891	423.427 5.692.258
Gemarkung:	Beckum	Eisborn	Eisborn
Flur:	1	2	2
Flurstück:	55	411	408

4. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG nur in dem Umfang genehmigt, wie er in den mit diesem Vorbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 12.05.2025 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieses Vorbescheids.
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vorbescheids.
6. Dieser Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist.
7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Vorbescheiden Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Immissionsschutz beigefügt.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung der drei Vorbescheide mit Begründung liegt für zwei Wochen in der Zeit vom **16.07.2025** bis einschließlich **30.07.2025**, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises auf Verlangen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**30.07.2025**) gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidungen (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0038/24/1.6.2, 46-32.30.11-962.0039/24/1.6.2, 46-32.30.11-962.0040/24/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, den 14.07.2025

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

Dienstel-Kümper